

Benedetto

DEUTSCHES EHRENAMT – DAS E-MAGAZIN



Juni 2022

Vereinsführung

Der Geschäftsführer

Steuern & Recht

Ukraine Hilfe

Hätten Sie's gewusst?

Spende oder Sponsoring

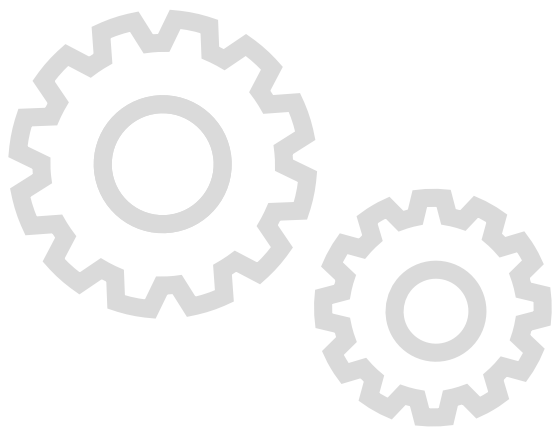


Was macht eigentlich das DEUTSCHE EHRENAMT?

Eine berechtigte Frage, die sich leicht beantworten lässt: Seit 1999 ist das DEUTSCHE EHRENAMT ein starker Partner für Vereine, Verbände und Stiftungen.

Informationsquelle Nr. 1

Mehr als eine Million Nutzer besuchen jährlich **www.deutsches-ehrenamt.de** und recherchieren dort fachlich fundierte Informationen für ihre Vereins- bzw. Verbandsführung – und das völlig kostenfrei!



Beratung und Absicherung

Nicht kostenfrei, aber seinen Preis wert sind Vereins- und Verbands-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMT.

Die Online-Redaktion des DEUTSCHEN EHRENAMT e.V. liefert auf www.deutsches-ehrenamt.de rund 200 Infoseiten rund um die Vereinsführung. Ob Ehrenamtspauschale, Spendenbescheinigung oder Fördertipps – immer gut erklärt und immer aktuell.

Vereinsführung

Der Geschäftsführer **Seite 03**

Steuern & Recht

Ukraine Hilfe **Seite 07**

Rechtsanfrage

Mitgliedsbeiträge
zurückhalten **Seite 10**

Fördermittelgeber

LEADER **Seite 11**

Vereinsführung

Tod eines Mitglieds **Seite 15**

Hätten Sie's gewusst?

Spende oder Sponsoring **Seite 19**



Hans Hachinger, Gründer
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser!
Liebe ehrenamtlich
Engagierte!

Die ehrenamtliche Arbeit nimmt überhand und der Ruf nach einem Geschäftsführer wird laut. Doch was muss berücksichtigt werden, wenn diese Position besetzt werden soll? Lesen Sie in dieser Ausgabe, welches die richtigen Schritte sind und wie Sie Fehler vermeiden.

Viele gemeinnützige Vereine sind aktuell dabei, Hilfe für die Opfer des Ukrainekriegs zu leisten. Das Bundesministerium für Finanzen hat nun steuerliche Richtlinien veröffentlicht, die bis zum 31.12.2022 gelten. Wir haben den Steuersprech für Sie verständlich zusammengefasst.

Die Planung neuer Projekte und Vorhaben. Einziger Wermutstropfen ist oftmals die Frage nach der Finanzierung. Wer mit seiner Organisation im ländlichen Raum tätig ist, könnte sich um eine Projektförderung über das LEADER-Programm der EU bewerben. Wir haben einen Förderberater dazu befragt.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Hachinger

Geschäftsführer rechtssicher beschäftigen

Einen Verein zu führen, verschlingt viele freie Stunden. Häufig können Vereinsvorstände gar nicht so viel Zeit in das Ehrenamt investieren, wie sie es gerne täten oder wie es eine professionelle Amtsführung erfordert. Immer mehr Vereine entschließen sich daher, einen Teil der Vorstandsarbeit an einen Geschäftsführer zu delegieren. Aber darf dieser den Verein auch nach außen vertreten? Muss ein Arbeits- oder Dienstvertrag vereinbart werden? Und wie sieht es mit dem Kündigungsschutz aus? In der Praxis offenbaren sich große Wissenslücken, die nicht selten mit haftungsrechtlichen Risiken verbunden sind.



Geschäftsführer suchen und einstellen? So einfach geht es nicht.

Der Verein wächst und mit ihm auch der Organisations- und Verwaltungsaufwand. Ein Geschäftsführer soll her, um das Arbeitspensum des Vorstands nicht weiter ansteigen zu lassen. Also sucht sich der Verein einen geeigneten Kandidaten für den Posten und regelt die Konditionen in einem Arbeits- oder Dienstvertrag – je nachdem ob der Geschäftsführer als Arbeitnehmer oder auf eigene Rechnung tätig wird. ABER: Ein Arbeitsvertrag allein genügt nicht, um den Geschäftsführer mit der nötigen Vertretungsmacht auszustatten. Unter Umständen kann dem Vorstand sogar Organisationsverschulden vorgeworfen werden, wenn er faktisch die Geschäfte nicht führt, sondern an eine dritte Person weitergibt. Für den Verein ergeben sich zwei Möglichkeiten, einen Geschäftsführer außerhalb der Vorstandschaft rechtssicher zu beschäftigen:

Geschäftsführer mit Einzelvollmacht und Haftungsrisiko

Als Arbeitgeber können Vereine Mitarbeiter einstellen, auch um die Vereinsgeschäfte zu führen. Ein Geschäftsführer per Arbeitsvertrag aber ohne Satzungsgrundlage hat allerdings keine Organfunktion im Verein, handelt also als Erfüllungsgelhilfe (Arbeitnehmer) für den Vorstand. Damit er diesen sinnvoll entlasten kann, muss er den Verein nach außen vertreten können. Dafür bedarf es zusätzlich einer Vollmacht durch den Vorstand. Das Problem: In einem Verein dürfen nur Einzelvollmachten mit einer sachlichen Begrenzung erteilt werden. Die sachliche Begrenzung sollte sich auf eine bestimmte Art von Rechtsgeschäften oder einen bestimmten Bereich beziehen, z. B. Einkauf von notwendigem Büromaterial. Eine Prokura oder Generalvertretungsvollmacht ist im Vereinsrecht nicht zulässig.

Möchte Frau Schmidt als Geschäftsführerin also eine neue Musikanlage für das Vereinsheim kaufen, muss sie sich vorher eine Vollmacht vom Vorstand besorgen. Diese kann formlos z. B. auf einem Briefbogen des Vereins erteilt werden: „Hiermit bevollmächtigen wir Frau Schmidt zum Erwerb einer Musikanlage für das Vereinsheim.“ Schießt Frau Schmidt aber über das Ziel hinaus und kauft zusätzlich noch Karaoke-Anlage und Nebelmaschine, würde sie ohne Vertretungsmacht handeln und dafür persönlich haften.

Satzung darf Vollmachterteilung nicht ausdrücklich untersagen

Liegt ein Arbeitsverhältnis vor, gelten die Vorschriften des Arbeitsrechts. Der Geschäftsführer genießt also die weiteren Arbeitnehmerrechte wie z. B. Anspruch auf Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes. Natürlich kann auch ein entsprechend bevollmächtigtes Vereinsmitglied den Geschäftsführerposten ehrenamtlich übernehmen. Generell müssen Sie bei diesem Modell Folgendes beachten: Da sich die Vertretungsbefugnisse

des Geschäftsführers nicht direkt aus der Satzung, sondern aus rechtsgeschäftlichen Einzelvollmachten ableiten, darf eine Vollmachterteilung in der Satzung nicht ausdrücklich untersagt sein.

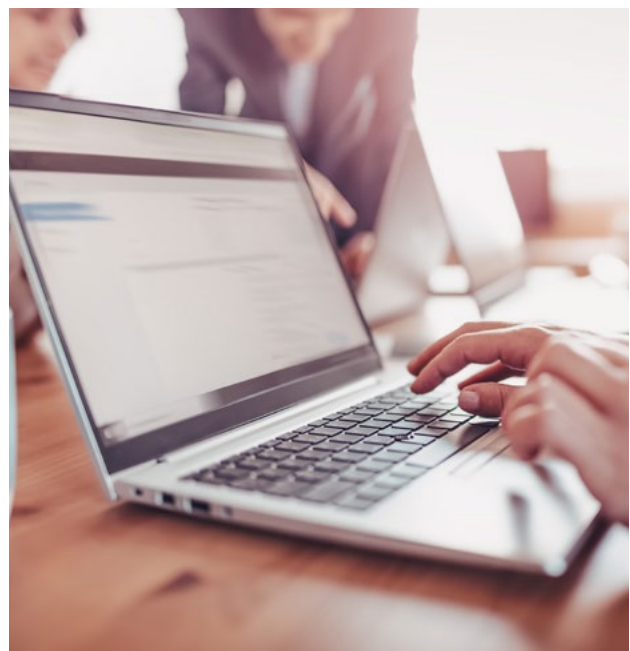
Geschäftsführer per Satzungsgrundlage: Besonderer Vertreter

Grundsätzlich ist es allein dem Vorstand vorbehalten, Rechtsgeschäfte für den Verein zu tätigen. Sollen aber neben dem Vorstand weitere leitende Personen regelmäßig und mit festem, aber beschränktem Wirkungskreis dazu berechtigt sein, bietet es sich an, diese per Satzung zu Besonderen Vertretern nach §30 BGB zu machen. Gerade wenn ein wesentlicher Teil der laufenden Geschäftsführungsaufgaben auf eine Person übertragen oder Abteilungen eigenständig geleitet werden sollen, ist das Modell des Besonderen Vertreters zweckdienlich.

Denn anders als ein bevollmächtigter Geschäftsführer ist der Besondere Vertreter ein durch die Satzung legitimiertes Vereinsorgan, das den Verein als solches in einem beschränkten Rahmen nach außen vertreten, also in seinem Namen Geschäfte durchführen kann. Die Erteilung von Einzelvollmachten ist damit überflüssig und auch persönliche Haftungsrisiken muss Ihr Geschäftsführer nicht befürchten. Der Verein haftet im Rahmen der Organhaftung für die Handlungen seines Besonderen Vertreters.

Satzungsänderung, Bestellung und Eintragung ins Vereinsregister

Wichtig: Die Bestellung eines Besonderen Vertreters ist also nur mit einer entsprechenden Satzungsgrundlage möglich. Diese sollte idealerweise auch Regelungen zum Umfang der Vertre-



tungsmacht enthalten und den Tätigkeitsbereich – zumindest im Groben – definieren.

„Die Mitgliederversammlung (oder: der Vorstand) kann einen Geschäftsführer (als besonderen Vertreter im Sinn des § 30 BGB) bestellen. Der Umfang seiner Vertretungsmacht ist auf Rechtsgeschäfte bis zu ... Euro beschränkt.“

Fehlt diese Klausel in Ihrer Satzung, bedarf es einer Satzungsänderung, um einen Besonderen Vertreter als Geschäftsführer – entweder von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand – zu bestellen und später gegebenenfalls auch abzuberufen. Mit seiner Organstellung wird der Besondere Vertreter, wie auch der Vorstand, ins Vereinsregister eingetragen.

Vereinsorgane sind keine Arbeitnehmer

Als satzungsgemäßer Besonderer Vertreter muss Ihr Geschäftsführer nicht zwangsläufig Mitglied im Verein sein. Er kann auch als Angestellter vom Verein beschäftigt werden. Die Organstellung allein begründet jedoch kein Beschäftigungsverhältnis. Im Gegenteil: Personen, die kraft Satzung zur Vertretung des Vereins berufen sind, gelten grundsätzlich nicht als Arbeitnehmer und genießen daher auch nicht automatisch Arbeitnehmerrechte. Erst wenn ein abhängiges Arbeitsverhältnis – begründet durch einen Arbeitsvertrag zwischen Verein und Geschäftsführer – vorliegt, greifen ggfls. Kündigungsschutz, Urlaubsanspruch, Entgeltfortzahlung und so weiter. Alternativ kann der Besondere Vertreter auch im Rahmen eines freien Dienstvertrages als Geschäftsführer agieren und entlohnt werden. Dann muss jedoch sichergestellt sein, dass der Verein hinsichtlich Zeit, Ort und Inhalt der zu leistenden Arbeit nicht weisungsbefugt ist.

FAZIT: Vereinsrecht und Arbeitsrecht bei der Entscheidung beachten

Sie haben also zwei Möglichkeiten, Ihrem Vorstand durch einen zusätzlichen Geschäftsführer Arbeit abzunehmen. Beide Modelle haben ihre Vor- und Nachteile. Wichtig ist, dass Sie jeweils die vereinsrechtlichen und die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen berücksichtigen. Im Rahmen des Vereinsrechts müssen Sie entscheiden, ob Ihr Geschäftsführer per Satzungsgrundlage oder per Einzelvollmacht eine Vertretungsmacht erhält. Letzteres ist zwar zuweilen etwas umständlich, aber eine durchaus flexible Lösung, da eventuell nötige Satzungsänderungen, die Bestellung durch die Mitgliederversammlung und die Eintragung ins Vereinsregister wegfallen. Als Besonderer Vertreter hingegen ist ihr Geschäftsführer nicht nur dauerhaft satzungsgemäß vertretungsberechtigt, sondern auch durch die Organhaftung des Vereins abgesichert. Ein nicht zu vernachlässigendes Argument, gerade wenn umfangreichere Geschäftsführeraktivitäten gefragt sind, um den Vorstand zu unterstützen.

Arbeitsrechtlich geht es darum zu entscheiden, ob der Geschäftsführer weisungsgebunden, abhängig beschäftigt und angemessen entlohnt werden soll oder ob er als freier Dienstleister auf eigene Rechnung tätig wird. Entsprechend muss ein Arbeits- oder Dienstleistervertrag mit dem Verein geschlossen werden. Davon hängt auch ab, ob dem Geschäftsführer Arbeitnehmerrechte zustehen. Die Trennung von Organ- und Anstellungsverhältnis muss übrigens auch bei der Beendigung der Geschäftsführertätigkeit beachtet werden. Regeln Sie daher in der Satzung, ob bei der Niederlegung des Amtes als Besonderer Vertreter die Kündigung des Arbeits- oder Dienstvertrages separat zu erfolgen hat. Gegebenenfalls müssen dann Kündigungsfristen eingehalten werden.



Einfach helfen! Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Menschen aus der Ukraine

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine hat in Europa die größte humanitäre Krise seit Ende des Zweiten Weltkriegs ausgelöst. Die große Welle angesamter gesellschaftlicher Hilfsbereitschaft ist überwältigend – Vereine und Organisationen, private Initiativen, Unternehmen und Einzelpersonen in Deutschland bringen sich ein, um die Menschen aus der Ukraine vor noch größerem Unheil zu bewahren. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) fördert dieses beispiellose Engagement mit „steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten“ und schafft damit eine rechtssichere steuerliche Grundlage auch für viele Sonderhilfsaktionen von Vereinen. Die Erleichterungen gelten unter anderem für folgende Maßnahmen, wenn sie vom 24. Februar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 durchgeführt werden.

Vereinfachter Spendennachweis durch Zahlungsbeleg

Die Finanzverwaltung gewährt einen erleichterten Nachweis für Spenden. Auf eine Zuwendungsbestätigung wird verzichtet, es genügt ein Zahlungsbeleg als Nachweis, zum Beispiel der Kontoauszug, ein Lastschriftinzugsbeleg oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking. Die Nachweise müssen aufbewahrt werden, um sie auf Verlangen dem Finanzamt vorzulegen.

Spendenaktionen auch bei abweichenden Satzungszwecken möglich

Normalerweise dürfen gemeinnützige Vereine Mittel grundsätzlich nur für satzungsgemäße Zwecke verwenden. Das BMF hat nun entschieden, dass steuerbegünstigte Einrichtungen, die laut Satzung keine mildtätigen Zwecke verfolgen (z. B. Sportverein, Musikverein, Kleingartenverein oder Brauchtumsverein) oder regional gebunden sind, Spenden-Sonderaktionen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten durchführen können, ohne ihren Status der Gemeinnützigkeit zu gefährden. Die Finanzverwaltung verzichtet zudem bei den vom Krieg Geschädigten auf den Nachweis einer Hilfsbedürftigkeit. Die eingeworbenen Mittel können auch an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft weitergegeben werden. Wichtig hierbei ist, dass der eigentliche, satzungsgemäße Zweck weiterverfolgt werden muss.

Vorhandene Mittel dürfen satzungsfremd eingesetzt werden

Ungeachtet ihres eigentlichen Satzungszweckes können Vereine sowie andere steuerbegünstigte Körperschaften die vom Krieg in der Ukraine Geschädigten oder aber bestehende Hilfsorganisationen auch mit bereits vorhandenen Mitteln unterstützen, sofern diese nicht bereits einer Mittelbindung unterliegen. Entsprechendes gilt auch für die Überlassung von Personal und von Räumlichkeiten. Auf den Nachweis der Hilfsbedürftigkeit kann hier ebenfalls verzichtet werden.

Vereinsräume können vorübergehend zur Unterbringung von Flüchtlingen dienen

Vereine können vorübergehend Flüchtlinge aus der Ukraine in ihren Räumlichkeiten (Sporthalle etc.) unterbringen. Auch Einrichtungen zur Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen zählen laut § 68 der Abgabenordnung als Zweckbetrieb. Finden auf Leistungen dieser Einrichtungen besondere steuerliche Vorschriften Anwendung (z. B. Umsatzsteuerbefreiung oder Umsatzsteuerermäßigung), werden sie auch auf die Leistungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine angewendet.

Keine Umsatzsteuer für Überlassungen von Sachmitteln, Räumen oder Personal

Stellen steuerbegünstigte Körperschaften, wie zum Beispiel als gemeinnützig anerkannte Bildungseinrichtungen, entgeltlich Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen in Bereichen zur Verfügung, die für die Bewältigung der Auswirkungen und Folgen des Krieges in der Ukraine notwendig sind, können sie diese Leistungen sowohl ertragsteuerlich als auch umsatzsteuerlich dem Zweckbetrieb i. S. d. § 65 AO zuordnen, unabhängig davon, welchen steuerbegünstigten Zweck der Verein verfolgt. Das gilt auch, wenn die Entgelte aus öffentlichen Kassen oder von anderen steuerbegünstigten Körperschaften gezahlt werden.

Die umsatzsteuerbaren Überlassungen von Sachmitteln und Räumen sowie von Personal sind unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nummer 14, 16, 18, 23 und 25 UStG als eng verbundene Umsätze umsatzsteuerfrei, soweit diese zwischen steuerbegünstigten Einrichtungen erfolgen, deren Umsätze jeweils nach derselben Vorschrift befreit sind.

Das BMF-Schreiben vom 17. März 2022 (Az. IV C 4 - S 2223/19/10003 :013) erläutert die aufgezählten sowie weitere Maßnahmen im Detail.



Können Vereinsmitglieder ihre Beitragszahlungen zurückhalten?

Das OLG hat entschieden, dass ein Vereinsmitglied die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen nicht mit der Begründung verweigern kann, dass der Verein seinen Pflichten gegenüber dem Mitglied nicht nachgekommen ist beziehungsweise die Mitgliederrechte verletzt worden sind.

Ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 Abs. 1 BGB besteht nach Auffassung des OLG bei Mitgliedsbeiträgen im Vereinsrecht grundsätzlich nicht.

Das Urteil

Die aus dem Mitgliedschaftsverhältnis geschuldeten Geldleistungen eines Mitglieds können nicht mit der Begründung verweigert werden, der Vorstand oder sonstige Vereinsorgane hätten ihre Pflichten nach der Satzung nicht erfüllt.

Der Verein ist zur Erfüllung des Vereinszwecks darauf angewiesen, über die laufenden Zahlungen der Mitgliedsbeiträge die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel zu erhalten. Da

die Beitragszahlungen nicht auf der Grundlage von Leistung und Gegenleistung geschuldet werden (sogenannte unechte Beiträge), fehlt es an einem gegenseitigen Leistungsaustauschverhältnis und damit der Grundlage für ein Zurückbehaltungsrecht.

Andererseits kommt aber ein Zurückbehaltungsrecht des Vereins nach § 273 Abs. 1 BGB gegenüber einem Vereinsmitglied bei ausstehenden Beitragszahlungen in Betracht. So kann der Verein dem Mitglied zum Beispiel die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und den Zugang zu Vereinseinrichtungen verweigern, sofern dafür die Satzung eine entsprechende Rechtsgrundlage enthält.

(Brandenburgisches OLG, Urteil v. 22.08.2019, Az.: 3 U 151/17)



Rechtsanwalt Hans-Joachim Schwenke

ist Gründungspartner der Kanzlei Schwenke Schütz. Neben der Führung der Notare (mit dem Amtssitz Berlin) mit Schwerpunkt im Gesellschafts- und Immobilienrecht berät er in diesen Bereichen Unternehmen im Rahmen von Transaktionen und Vertragsgestaltungen. Unsere Mandanten schätzen seine Kreativität und die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte einfachen Lösungen zuzuführen.



Heimatliebe: LEADER Aktionsgruppe LAG Ammersee e.V. unterstützt lokale Projekte im ländlichen Raum

Das LEADER-Programm unterstützt seit über zwanzig Jahren mit großem Erfolg die eigenständige Entwicklung ländlicher Regionen in ganz Europa. Wie genau das Förderprogramm vor Ort umgesetzt wird – von der Projektidee, über das Einreichen des Förderantrags bis hin zur Realisierung großartiger lokaler und regionaler Maßnahmen – hat uns Detlef Däke, Manager der lokalen LEADER Aktionsgruppe Ammersee, am Beispiel seiner Region erklärt.

Über die Hälfte aller Deutschen wohnen auf dem Land. Kein Wunder, denn immerhin bringen das Dorfleben und die Nähe zur Natur oft eine hohe Lebensqualität mit sich. Gute Luft ist allerdings nicht das Einzige, das es in unserer modernen Welt zum Leben braucht und so kommt man nicht umhin, auch die negativen Aspekte des idyllischen Landlebens zu bemerken. Fehlende Infrastruktur beispielsweise oder auch mangelnder Umweltschutz zeigen, dass der ländliche Raum deutschlandweit gestärkt und durch innovative Projekte zukunftsfähig

gestaltet werden muss. An dieser Stelle setzt das LEADER-Programm mit mehr als 320 Lokalen Aktionsgruppen (LAG) allein in Deutschland an. Das Ziel ist es, in Kooperation mit den Menschen vor Ort einzelne Projekte zur Verbesserung der Region zu fördern. „Hilfe zur Selbsthilfe“ ist hier das Motto, denn immerhin weiß niemand besser, was die ländlichen Regionen Deutschlands brauchen, als die Einwohner selbst. Auch im oberbayerischen Fünfseenland wird das LEADER-Programm fleißig umgesetzt. Die 2007 gegründete lokale

Aktionsgruppe LAG Ammersee e.V. ist mittlerweile auf stolze 18 Mitgliedsgemeinden angewachsen. Dass durch die Förderung schon viel bewegt werden konnte, berichtet uns LAG Manager Detlef Däke im Interview.

Detlef, wie viele Projekte hat die LAG Ammersee durch das LEADER Programm schon unterstützt? Gibt es besondere Beispiele?

„Zurzeit betreuen wir mit der LAG Ammersee 24 Projekte über ein breites Spektrum hinweg, fünf weitere werden demnächst den Förderantrag stellen. Ein tolles Beispiel ist der Schacky-Park in Dießen, ein kunsthistorischer Landschaftspark aus der Zeit um 1900, der in seiner Schönheit bewahrt und einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht wurde, nicht zuletzt als besonderer Veranstaltungsort hier in der Region. Mit den Fördermitteln aus dem LEADER-Programm konnten im Schacky-Park sogar schon mehrere großvolumige Projekte umgesetzt werden, übrigens ausschließlich ehrenamtlich. Weitere Beispiele sind die Vernetzung von Jugendplätzen in der Region, um die Jugendlichen über die Gemeindegrenzen hinweg zusammenzuführen oder auch die „Unterstützung Bürgerengagement“, ein wichtiges Projekt, durch das wir lokale Akteure mit einem Budget von 2.500 Euro bei diversen Einzelmaßnahmen fördern können.“

Wer kann sich denn grundsätzlich um eine Förderung im Rahmen des LEADER-Programms bewerben?

„Im Prinzip kann jede juristische Person einen Förderantrag für ein passendes Projekt stellen. Das können einzelne Unternehmen bis hin zu gesamten Kommunen, aber auch Vereine und Stiftungen sein. Darüber hinaus können wir im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“ auch die Ideen von Einzelpersonen und nicht organisierten Zusammenschlüssen fördern.“

Welche Kriterien muss ein Projekt erfüllen, damit es für eine LEADER-Förderung in Frage kommt?

„Jedes Projekt muss einen Beitrag zur Umsetzung unserer Ziele leisten, die jeweils für eine Förderperiode, etwa sechs Jahre, dem Zeitraum des EU-Finanzrahmens folgend, in der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) beschrieben sind. Für die LAG Ammersee sind das zum Beispiel der Ausbau eines klimafreundlichen Mobilitätsangebots, Aufbau und Vernetzung einer bunten Ammersee-Kultur-Region, die Förderung von regionalen Waren und Dienstleistungen, die Schaffung eines vielseitigen regionalen Bildungsangebots oder der Austausch zwischen Kulturen und Generationen hier am See, um Akzeptanz und Gemeinsinn zu fördern. Die LES, die als Bewerbungsgrundlage für die nächste Förderperiode gilt, wird gerade von uns erarbeitet.“

Wie kann man sich für das LEADER-Programm bewerben?

„Hier zeigt sich der große Vorteil der LEADER-Struktur mit ihren

lokalen Aktionsgruppen. Von der ersten Projektidee über den Förderantrag bis hin zur Umsetzung und Fertigstellung stehen die Ansprechpartner der LAGs den Engagierten mit Rat und Tat zur Seite. Bevor der Antrag überhaupt gestellt wird, sollte die Projektidee dem LAG-Management vorgestellt werden. Wir beraten und geben Tipps für die konkrete Projektbeschreibung, die für den Antrag notwendig ist. Außerdem prüfen wir die Projektidee bereits vor der Antragstellung auf ihre voraussichtliche Förderfähigkeit. Der Förderantrag kann dann mit unserer Unterstützung erstellt und eingereicht werden. Der erste Schritt zur Bewerbung ist also die Kontaktaufnahme mit uns, dem LAG Management. Wir begleiten die potenziellen Projektträger dann in enger Zusammenarbeit durch den gesamten Genehmigungsprozess.“

Wer entscheidet denn letztendlich über den Antrag und die Höhe der Förderung?

„Die Fördermittelfreigabe erfolgt grundsätzlich in zwei Schritten. Zunächst bestätigt unser regionaler Steuerkreis das Projekt, sofern es, wie bereits erwähnt, zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie beiträgt. Dann können die Projektträger mit unserer Hilfe einen Förderantrag beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) stellen, welches auch über den Antrag entscheidet und gegebenenfalls die Bewilligung ausspricht. Bei nichtkommerziellen Projekten werden 50 Prozent und bei kommerziellen Projekten 30 Prozent der förderfähigen Nettokosten durch das LEADER-Programm getragen. Die maximale Fördersumme pro Einzelprojekt liegt bei 200.000 Euro, kann aber in Einzelfällen durchaus überschritten werden.“

Wie lange dauert es in der Regel von der Antragsstellung bis zur Auszahlung der Fördermittel?

„Ein bisschen Geduld braucht man schon. In der Regel dauert



es von der Kontaktaufnahme bis zum Bewilligungsbescheid etwa sechs Monate, dies kann allerdings je nach Projekt variieren. Für eine Einzelmaßnahme im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“ hingegen muss man nur mit einem Vorlauf von sechs bis acht Wochen rechnen.“

An welche Auflagen ist eine LEADER-Förderung gebunden? Müssen zum Beispiel bestimmte Fristen eingehalten werden?

„Neben der Projektbeschreibung ist auch eine detaillierte Kostenplanung nötig, um die Förderung zu beantragen. Für die Umsetzung hat der Projektträger dann in der Regel zwei Jahre Zeit. Bei den Kosten muss er zunächst in Vorleistung gehen, er kann aber Zwischenrechnungen stellen. Mit der Schlusszahlung muss neben einem Projektbericht auch der Nachweis aller getätigten Investitionen und Anschaffungen erbracht werden, inklusive einer Vor-Ort-Prüfung durch die Bewilligungsstelle. Um die Nachhaltigkeit der geförderten Projekte zu gewährleisten, besteht generell eine Zweckbindungsfrist von sieben Jahren. Sind bauliche Maßnahmen enthalten, ist die Zweckbindung sogar auf einen Zeitraum von zwölf Jahren festgelegt, in dem das Projektergebnis dann verfügbar sein muss. Wird diese Frist nicht eingehalten, können Fördergelder anteilig zurückgefordert werden.“

Du bist seit sieben Jahren Manager der LAG Ammersee. Was begeistert Dich persönlich am LEADER-Programm?

„Was unser Programm in meinen Augen so besonders macht ist, dass es den Bürgern, Vereinen und Unternehmen die Möglichkeit gibt, sich im Rahmen der LES selbst Ziele für ihre Region oder Gemeinde zu stecken und diese dann durch die Unterstützung von konkreten Projekten direkt umzusetzen. Sie können also ihr Lebensumfeld selbst gestalten und eigene Ideen realisieren.“

Tauscht ihr euch auch mit andern lokalen und regionalen Aktionsgruppen aus?

„Natürlich, das LEADER-Programm fördert den Austausch auf regionaler, nationaler und sogar auf internationaler Ebene. Mit den acht LAGs im Allgäu und dem westlichen Oberland sind wir eng vernetzt. Darüber hinaus werden neben regulären bayern- und deutschlandweiten Treffen über das gesamte Jahr hinweg Fortbildungsmöglichkeiten angeboten, die LAGs aus ganz Deutschland zusammenbringen. Wir als LAG Ammersee arbeiten zusätzlich mit einer Partnerregion in Polen zusammen und beteiligen uns in Kooperation mit der Hochschule München an internationalen Projekten. So kann man wertvolle Erfahrungen austauschen und voneinander lernen.“

Welche spannenden Zukunftsprojekte liegen denn zurzeit auf Deinem Schreibtisch?

„Besonders spannend finde ich derzeit die vernetzten Jugend-

plätze. Hier wollen wir in mehreren Gemeinden und zusammen mit engagierten Jugendlichen unterschiedliche Angebote für ihre Freizeitgestaltung entwickeln. Das soll die Identifikation der jungen Menschen mit der Region Ammersee fördern und die Jugendlichen über den eigenen Heimatort hinaus miteinander in Kontakt bringen.“



Schritt für Schritt zur Förderung

- Prüfen Sie, ob Ihr Projektstandort in einer LEADER-Region liegt
- Nehmen Sie Kontakt zum Regionalmanagement auf und stellen Ihr Projekt vor
- Die Lokale AktionsGruppe (LAG) entscheidet über die Antragsbewilligung
- Die zuständige Behörde (i.d.R. die örtliche Bezirksregierung) stellt eine Bewilligung aus
- Das Projekt wird unter Begleitung des Regionalmanagements durchgeführt
- Die Fördermittel können anschließend abgerufen werden



Zwischen Trauer und Pflichterfüllung: Was tun, wenn ein Vereinsmitglied stirbt?

Der Verlust eines lieben Menschen hebt die Welt aus den Angeln. Auch die Vereinswelt steht still, wenn ein langjähriger Weggefährte stirbt. Wie geht man mit diesem Verlust um? Wie setzt man die Vereinsarbeit dennoch fort? Wie verhält man sich gegenüber Angehörigen und Freunden des Verstorbenen? Vom Vereinsvorstand wird in dieser Zeit erwartet, dass er im Namen des Vereins die angemessenen Schritte unternimmt und souverän handelt – sowohl im Gedenken an den Verstorbenen als auch zum Wohl des Vereins.

Das Wichtigste: Füreinander da sein

Ein Vereinskamerad, eine liebe Freundin oder ein enger Vertrauter ist gestorben und trotzdem dreht sich die Welt weiter, so grausam es auch erscheinen mag. Natürlich muss auch die Vereinsarbeit fortgesetzt werden, aber auf Biegen und Brechen weiterzumachen, während alle noch unter Schock stehen, ist nicht ratsam. Erlauben Sie dem Verein, seinen Mitgliedern und auch sich selbst, zu trauern und den Verlust zu verarbeiten. Noch vor allen Vereinsgeschäften ist es in dieser Zeit das Wichtigste, aufeinander zuzugehen, zuzuhören und sich gegenseitig Trost, Kraft und Halt zu spenden.

Die rechtliche Situation: Mit dem Tod endet die Mitgliedschaft

Die richtige Einordnung der rechtlichen Situation hilft bei allen kommenden Entscheidungen. Wichtig zu wissen ist, dass die Mitgliedschaft ein persönliches Recht ist und nicht vererbt oder übertragen werden kann. Mit dem Tod eines Vereinsmitglieds endet sie daher ganz automatisch und mit ihr alle damit verbundenen Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein, auch die Beitragspflicht. Ob im Voraus gezahlte Beiträge vom Verein erstattet werden müssen, regelt im Idealfall die Vereinssatzung. Fehlt eine entsprechende Satzungsklausel, gilt die bisherige Vereinspraxis. Es ist aber ratsam, einer Bitte nach Erstattung grundsätzlich nachzukommen. Im Zweifelsfall sind die erbenden Angehörigen auf das Geld dringend angewiesen.

Nachruf auf den Verstorbenen: Das müssen Sie beachten!

Mit einem persönlichen Nachruf oder der Veröffentlichung einer entsprechenden Todesanzeige zum Beispiel auf der Webseite Ihres Vereins ehren Sie das verstorbene Mitglied und zollen ihm Dank und Respekt. Die strengen DSGVO-Richtlinien,

die sonst bei der Veröffentlichung personenbezogener Daten gelten, stehen dem nicht entgegen, denn sie gelten nur bei lebenden Personen. Verstorbene werden ausdrücklich von den Regelungen des Datenschutzrechts ausgenommen, so dass personenbezogene Daten des Verstorbenen auch ohne Zustimmung der Angehörigen veröffentlicht werden dürfen. Aber Achtung: Möchten Sie mit dem Nachruf auch ein Bild des ehemaligen Vereinsmitglieds veröffentlichen, müssen Sie dafür das Einverständnis der Angehörigen einholen (§ 22 S. 3 KUG). Diese Verpflichtung erlischt erst zehn Jahre nach dem Tod des Verstorbenen.

Eine Spende an die Hinterbliebenen gefährdet die Gemeinnützigkeit

Ein Verein ist eine Solidargemeinschaft. Man ist füreinander da und hilft sich gegenseitig. Da ist es naheliegend, auch Angehörige und Hinterbliebene mit einer Spende zu unterstützen, denn oft stellen Gedenkfeier, Bestattung oder Beisetzung eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung dar. Für einen Verein ist es nicht weiter schwierig, eine Spendenaktion für den Verstorbenen zu organisieren und Geld für die Familie zu sammeln. Davon ist allerdings dringend abzuraten. Als gemeinnütziger Verein dürfen Sie nur an andere gemeinnützige Organisationen Geld spenden, nicht jedoch an Privatpersonen. Außerdem ist der Verein verpflichtet, seine Mittel ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Eine unerlaubte Mittelverwendung kann die Gemeinnützigkeit Ihres Vereins gefährden.

Der Vereinsvorsitzende ist verstorben: Die Konsequenzen für die Vereinsarbeit

Handelt es sich bei dem Verstorbenen um den Vereinsvorsitzenden, kommen unter Umständen weitere Probleme auf den



Verein zu. Denn bei einem eingetragenen Verein handelt es sich um eine eigenständige, juristische Person, die durch den Vorstand und oftmals den ersten Vorsitzenden nach außen vertreten wird. Um zu klären, ob der Verein nach dessen Tod weiter handlungsfähig ist, bedarf es im ersten Schritt eines genauen Blicks in die Satzung. Denn ohne eine entsprechende Klausel kann die Führungsposition nicht einfach vom zweiten Vorsitzenden übernommen werden. Vielmehr muss der neue erste Vorsitzende dann in der Regel von der Mitgliederversammlung neu gewählt werden. Das ist zeitaufwendig.

Besser ist es, der Verein hat ein vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds in seiner Satzung geregelt. Zum Beispiel gibt es die Möglichkeit, den restlichen Vorständen eine gemeinsame Vertretungsmacht einzuräumen oder aber eine Kooptation zu vereinbaren. In dem Fall dürften die verbleibenden Vorstandsmitglieder die vakante Position kommissarisch besetzen – auch ohne den Beschluss der Mitgliederversammlung. Eine weitere Alternative: Statt einer kommissarischen Bestellung können von der Mitgliederversammlung bereits bei der regulären Wahl des Vorstandes Ersatzmitglieder für jeden Posten bestimmt werden, die dann automatisch nachrücken, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt ausscheidet.

Kleine Gesten können tröstlich sein

Die Nachricht vom Verlust eines Vereinskameraden ist schmerzhaft und es braucht seine Zeit, diese tragische Situation zu verarbeiten. Trotzdem müssen Sie als Vereinsführung nun viele Entscheidungen treffen und Dinge in die Wege leiten. Ein persönlicher Kondolenzbesuch im Namen des Vereins und auch eine achtsam geschriebene Trauerkarte sind angemessen. Gerade persönliche Worte der Verbundenheit und Anteilnahme, die die Bedeutung des Verstorbenen für den Verein deutlich machen, spenden der Familie Trost. Darüber hinaus müssen die Vereinsmitglieder sensibel informiert werden – zum Beispiel über den Termin der Beisetzung oder der Trauerfeier, falls eine Teilnahme seitens der Familie erwünscht ist. Oder möchten Sie eine eigene Gedenkfeier im Kreis der Vereinsmitglieder ausrichten? Soll zu diesen Anlässen Vereinstracht getragen werden und auch eine Fahnenabordnung anwesend sein? Werden Freiwillige als Sargträger gewünscht? Ist der Verein zuständig für eine musikalische Begleitung, die entsprechend geprobt werden muss? Mit diesen vermeintlich kleinen Gesten bringt der Verein sein Mitgefühl und seine Wertschätzung für den Verstorbenen zu Ausdruck und ist damit eine wertvolle Stütze für die Trauernden.

Spende oder Sponsoring? Klarheit in der Grauzone

Spender und Sponsoren werden im Sprachgebrauch schnell einmal verwechselt. Aus Sicht des Finanzamtes kann diese Verwechslung jedoch größere Auswirkungen für Ihren Verein haben und im Extremfall sogar seine Gemeinnützigkeit gefährden. Deshalb sollten Sie hier sauber trennen: Eine Spende unterstützt immer einen gemeinnützigen Zweck und bedarf keiner Gegenleistung. Alle Zuwendungen, bei denen eine Gegenleistung vereinbart wird, wie etwa das Abdrucken eines Firmenlogos oder ein wohlwollender Facebook-Post mit Verlinkung, gelten als Sponsoring. Statt einer Spendenbescheinigung muss in diesem Fall eine Rechnung ausgestellt und anfallende Steuern darauf ausgewiesen werden. Denn Sponsoring-Einnahmen muss der Verein versteuern, Spendengelder hingegen nicht. Für viele Unternehmen ist aber ein Sponsoring die interessantere Alternative, weil sie die gesponserte Summe ohne Höchstgrenze als Betriebskosten steuerlich absetzen können, während Spenden nur in Höhe von 20 Prozent der Gesamteinkünfte abzugsfähig sind. Mit unseren drei Praxisbeispielen können Sie testen, ob Sie Spenden und Sponsoring sicher erkennen.

Hätten Sie's
gewußt?

Sie möchten wissen, wie Sie Spendenbescheinigungen in Ihrem Verein korrekt ausstellen? Auf unserer Website erfahren Sie im Detail, worauf Sie achten müssen.

www.deutsches-ehrenamt.de



Ein dezentes Detail/Luise H.

Die anspruchsvolle Strecke hat es in sich. Erst geht es in flottem Tempo über die Spielwiese, dann direkt in die Haarnadelkurve um den alten Ahornbaum und vorbei an Schaukel und Klettergerüst. Nur die gefährliche Schikane um den Sandplatz und das Gemüsehochbeet trennt die kleinen Rennfahrer jetzt noch von der Start-Ziel-Geraden. Wochenlang haben die Eltern der Initiativ-Kita „Rennsemel e.V.“ an der neuen Bobby-Car-Strecke im Garten gebaut. Heute soll sie offiziell eingeweiht werden. Fünfzehn nagelneue Mini-Flitzer funkeln in der Sonne. Sie sind eine Spende an die Kita von der Mutter des kleinen Heinz-Harald. Sie führt ein eigenes Autohaus und dessen Logo prangt nun jedem der Plastik-Kühlergrills. Das Kita-Team ist überrascht ob des nicht gerade dezenten Details. Auch wenn Kita-Chefin Luise Hemmilten die Spendenbescheinigung bereits ordnungsgemäß ausgestellt hat, kommen ihr nun Bedenken. Sind die fünfzehn Rutschautos tatsächlich eine Sachspende oder wird das Finanzamt das anders sehen?

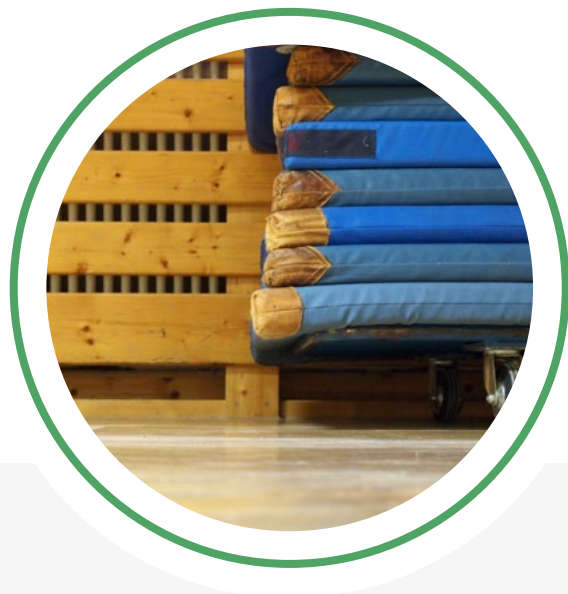
Lösung: Da die Rutschautos durch das auffällige Firmenlogo einen deutlichen Werbeeffect für das Autohaus erzielen, gelten sie nicht als Sachspende. Das Autohaus kann jedoch einen Sponsoringvertrag mit der Kita abschließen und die Kosten steuerlich geltend machen.



Kein Schuss in den Ofen/Klaus K.

Marion und Martin Meel betreiben in Brotheim an der Rühr eine kleine aber feine Bäckerei. Wie der morgendliche Duft aus der Backstube hat sich ihr guter Ruf hat bereits über die Gemeindegrenze hinweg verbreitet – vor allem die krossen Snackbrötchen, „Schüsschen“ genannt, und die langen „Torjäger“, perfekte Begleiter für Grillwürste, sind die absoluten Verkaufsschlager. Die ungewöhnlichen Namen haben sich die beiden achtjährigen Söhne ausgedacht. Die Zwillinge sind mit Leib und Seele Fußballer beim FSV Brotheim. Jedes Grillfest der F-Jugend beliefert die Bäckerei deshalb mit kostenlosen Brötchen. Weil das Geschäft im vergangenen Jahr besonders gut lief, haben die Meels zudem beschlossen, eintausend Euro für neue Trainingstrikot zu spenden. Auf der Website bedankt sich Vereinsvorsitzender Klaus Kruste im Namen des Vereins für die Unterstützung der Bäckerei. Diese wiederum berichtet auf ihrem „Sauerteig-Blog“ über ihr Engagement. Darf der Verein der Bäckerei trotzdem eine Spendenquittung ausstellen?

Lösung: Ja, sofern der Verein online nicht auf die Website der Bäckerei verlinkt und auf den Trikots kein Logo o.ä. zu sehen ist, sind die 1.000 € an den Verein eine freiwillige Spende ohne Gegenleistung. Auch die Brötchen für die Grillfeste gelten als Sachspende und dürfen als solche quittiert werden.



Im Tauschrausch/Insa L.

Den Mitgliedern des Badminton-Vereins Flatterball e.V. stinkt es gewaltig. Schon seit Monaten sind die sanitären Anlagen im Vereinsheim defekt und können nicht benutzt werden. Eine Renovierung ist teuer und die Vereinskasse nach der langen Corona-Flaute leer. Jack Uzzi, langjähriges Vereinsmitglied und Chef der Volles-Rohr-Haustechnik GmbH, hat die zündende Idee: Ein Tauschgeschäft oder „Barter Deal“ ist die Lösung, die beide Seiten glücklich macht. Er will stärker in Mitarbeiterbindung und Marketing investieren und der Verein funktionierende Toiletten. Gemeinsam mit dem Vereinsvorstand wird also folgendes vereinbart: Die VR-Haustechnik GmbH erneuert die sanitären Anlagen im Vereinsheim im Wert von 10.000 Euro. Im Gegenzug revanchiert sich der Verein mit kostenfreien Hallenzeiten für den Betriebssport der Firma und bringt zudem an den Hallenwänden zwei große Werbebanner an. Auf eine Rechnung könne man getrost verzichten, meint Uzzi, und so lästige Steuern sparen. Kassenswartin Insa Latöhr bekommt bei diesen Worten leichte Schnappatmung und legt sofort ihr Veto ein. Warum?

Lösung: Tauschgeschäfte gelten als Sponsoring und sind grds. steuerpflichtig. Der Wert der Leistungen muss in gegenseitigen Rechnungen in voller Höhe ausgewiesen werden, sonst droht der Verdacht auf Steuerhinterziehung. Für beide Seiten fallen Körperschaftsteuer und ggf. Umsatzsteuer an.

Jeden Tag ein bisschen mehr

DEUTSCHES EHRENAMT und zwei Herzensprojekte

Wir werden immer mal wieder gefragt, warum wir uns dafür entschieden haben, KlinikClowns Bayern e.V. und SOS-Kinderdorf e.V. mit Spenden zu unterstützen. Und so kam es dazu:

Was wäre also, wenn...

Jede und jeder im Team hat sich gefragt, „Was wäre, wenn mich Krankheit, Jobverlust, eine Familienkrise träfe?“ Das sind schließlich alles Nöte, die jede und jeden plötzlich treffen können. Also stellten wir uns gemeinsam die Frage, was wir uns in einer Notsituation wünschen würden. Klar, Unterstützung würden wir uns wünschen, doch wie sähe die konkret aus? Unser Ergebnis: Getröstet wollen wir sein, wenn wir krank sind und Hilfe zur Selbsthilfe erhalten, wenn das Leben aus den Fugen gerät. Und so war klar, dass wir Menschen dabei unterstützen möchten, die andere trösten, ihnen Freude schenken und in Krisensituationen unbürokratisch helfen.

Es dauerte nicht lang bis mit KlinikClowns Bayern e.V. und SOS-Kinderdorf e.V. genau die zwei Organisationen gefunden waren, die das tun, was wir uns wünschen würden, wenn sich besonders dunkle Wolken in unser Leben schöben.

Vor der Entscheidung, an welche Projekte wir spenden, stand eine noch viel wichtigere Überlegung. Nämlich die, nebst unserer täglichen Arbeit für Vereine und Verbände, einen sozialen Beitrag mit gesellschaftlicher Wirkung leisten zu wollen.

Großartig war, dass niemand im Team irgendwelche Bedenken hatte und wir direkt mit der Suche nach geeigneten Empfängern unserer Spende beginnen konnten.

Für uns bedeutet dieses Engagement nicht nur, dass wir Geld für gute Zwecke weitergeben, sondern es bedeutet auch ein stärkeres Wir-Gefühl im Team.


Jeder Abschluss eines Vereins- oder Verbands-Schutzbriefs unterstützt zwei unserer Herzensangelegenheiten. Konkret bewirkt der Abschluss abwechselnd bspw. einen Noteinkauf für eine 4-köpfige Familie in Deutschland mit unserem Partner SOS-Kinderdorf e.V. bzw. eine Clownsvisite mit unserem Partner KlinikClowns e.V.

Mehr Informationen zu unseren Herzensprojekten finden Sie unter klinikclowns.de und sos-kinderdorf.de



DEUTSCHES EHRENAMT®

Unser Spendenupdate Mai 2022

Jeden Monat spenden wir an zwei ganz besondere Herzensprojekte. 

Den **KlinikClowns Bayern e.V.** haben wir ausgesucht, damit mehr Clownsvisiten Lachen, Trost und Freude in Kliniken, Einrichtungen für Menschen mit Handicap, Altenheime und Hospize bringen.

Die „Familienstärkung in Deutschland“ des **SOS-Kinderdorf e.V.** erhält die zweite Hälfte unserer monatlichen Spende. Langfristige Unterstützung und Beratungsangebote für Familien, Eltern und Kinder stärken unsere Gesellschaft, davon sind wir überzeugt.

Für alle im Team des DEUTSCHEN EHRENAMTS fühlt es sich gut und richtig an, einen sozialen Beitrag zu leisten, während wir mit großer Freude einen starken Partner für Vereine und Verbände bilden.



IM NÄCHSTEN MAGAZIN



KASSENPRÜFUNG
Herausforderungen meistern



STEUERPRIVILEG
Alles vorbei?



VEREINSPRAXIS
Haftung & Versicherung

IMPRESSUM

Herausgeber:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Mühlfelder Straße 20
82211 Herrsching
service@deutsches-ehrenamt.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Hans Hachinger

Konzeption/Design:

GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Redaktion:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Fotos:

Adobe Stock
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Freepik
LAG Ammersee e.V.

Druck:

Unitedprint.com
Vertriebsgesellschaft mbH
Friedrich-List-Straße 3
01445 Radebeul

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung der DEUTSCHEN EHRENAMT Service GmbH erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Bezugsbedingungen und Abbestellung:

Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service der DEUTSCHES EHRENAMT Service GmbH.

Kostenfrei lesen und downloaden unter www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto

Benedetto gibt es jetzt auch bei United-Kiosk.de im Flatrate-Abo.

SOS-Kinderdorf Ukraine benötigt dringend Hilfe

„Wir alle fühlen uns hilflos und wollen, dass der Krieg aufhört. Unsere oberste Priorität ist es, so viele Kinder wie möglich zu schützen. Wir wollen, dass die Kinder ohne Hass aufwachsen.“

Serhii Lukashov, nationaler Direktor der SOS-Kinderdörfer Ukraine

Das Leben und Wohlergehen der 7,5 Millionen Kinder im Land ist in Gefahr. SOS-Kinderdorf Ukraine ist vor Ort und unterstützt in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen Heimkinder und Binnenflüchtlinge mit einem Soforthilfeprogramm in der Westukraine. So berichtet Serhii Lukashov, nationaler Direktor

der SOS-Kinderdörfer Ukraine, dass sie von vielen Pflegefamilien aus dem ganzen Land um Unterstützung gebeten werden. Die Mitarbeiter vor Ort planen den Kauf und die Verteilung von Hilfsgütern sowie die psychosoziale Betreuung von Kindern und ihren Familien.



Weitere Informationen zur Hilfsaktion des SOS-Kinderdorf Ukraine sowie zur aktuellen Lage finde Sie hier:
www.sos-kinderdorf.de/portal/spenden/wo-wir-helfen/europa/ukraine

Spendenkonto des SOS-Kinderdorf e.V.
Bank für Sozialwirtschaft
DE02 7002 0500 7840 4636 24
BIC BFSWDE33MUE